

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Flasbarth,

im Herbst 2025 wurde das EU-Soil Monitoring Law (SML) gegen die Stimme Deutschlands im Rat und gegen die Stimmen der meisten deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament angenommen. Das SML ist nun bis Dezember 2028 in nationales Recht umzusetzen.

Wir stimmen mit der Bundesregierung überein, dass das SML die Gefahr einer unverhältnismäßig starken Beeinträchtigung von wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Boden birgt. **Mit Blick auf den Bergbau und die Rohstoffgewinnung zeigt sich, dass eine unreflektierte Umsetzung des SML die Rohstoffgewinnung in Deutschland erheblich beeinträchtigen könnte – und das in einer Zeit, in der Europa seine Abhängigkeit von Rohstoffimporten dringend verringern muss.**

Vor diesem Hintergrund haben die Dachverbände der heimischen Rohstoffindustrie BBS, VKS und VRB gemeinsam die Kanzlei pswp gebeten, zu prüfen, welche zulässigen und sachgerechten Spielräume das SML für eine minimalinvasive Umsetzung in deutsches Recht im Hinblick auf Bergbau und Rohstoffgewinnung belässt. Beigefügt erhalten Sie die von der Kanzlei erarbeitete Stellungnahme, die konkrete und begründete Regelungsvorschläge enthält.

**Die Stellungnahme legt dar, dass eine europarechtskonforme Auslegung des SML dahingehend geboten ist, dass Flächen der Rohstoffgewinnung vom Anwendungsbereich des SML ausgenommen sind. Der Bundesgesetzgeber sollte daher klarstellen, dass Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen nicht von der Umsetzung des SML erfasst werden.** Es wäre widersprüchlich, das Erreichen eines „gesunden Bodenzustands“ dort zu verlangen, wo der Betriebszweck des Bergbaus gerade in der geplanten Substanzentnahme besteht. Die Nutzung des Bodens als Rohstoffquelle bedingt die – rechtlich zulässige und betriebsnotwendige – temporäre Aufhebung natürlicher Bodenfunktionen. Eine Anwendbarkeit des SML kommt erst in Betracht, wenn Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen nach Abschluss der bergbaulichen Nutzung wiedernutzbar gemacht und rekultiviert wurden. Die praktische Wirksamkeit des SML wird durch eine solche Bereichsausnahme schon deshalb nicht gefährdet, weil der Flächenanteil von Bergbau und Rohstoffgewinnung in Deutschland lediglich 0,4% der Gesamtfläche beträgt.

**Sollte eine vollständige Bereichsausnahme für Bergbau und Rohstoffgewinnung politisch nicht durchsetzbar sein, enthält die Stellungnahme der Kanzlei pswp mehrere Einzelvorschläge für eine möglichst kohärente und europarechtskonforme Umsetzung des SML.** Insbesondere geht es dabei um folgende Regelungsvorschläge:

- Klarstellung, dass die Ziele des SML unverbindlich sind und nicht zu Klagerechten führen. Das SML soll nicht zu einer „Wasserrahmenrichtlinie 2.0“ werden.

- Kein Bodenmonitoring auf Rohstoffgewinnungsflächen, da angesichts der bergbaulichen Tätigkeiten kein Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie möglich ist.
- Die Grundsätze zur Minderung des Flächenverbrauchs nach Art. 12 SML gelten nicht für Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen als Projekte von überragendem öffentlichem Interesse. Dem Richtlinienwortlaut entsprechend gelten sie jedenfalls nur für bergbauliche Neuvorhaben und führen nicht zu neuen Genehmigungsverfahren oder -voraussetzungen.
- Der Bundesgesetzgeber setzt keine materiell-rechtlichen Neuregelungen zum Umgang mit kontaminierten Standorten um und stellt klar, dass BBodSchG und BBodSchV den Anforderungen des Kapitels IV des SML bereits genügen.
- Der Bundesgesetzgeber bekräftigt die Subsidiaritätsklausel des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BBodSchG, wonach das BBodSchG nicht für Einwirkungen auf den Boden durch Tätigkeiten gilt, die dem BBergG und dem BImSchG unterliegen.
- Der Bundesgesetzgeber stellt bei der SML-Umsetzung klar, dass Flächen und Einrichtungen, die dem Anwendungsbereich der EU-Extractive Waste Directive (lex specialis, bereits umgesetzt in § 22a ABBergV) unterliegen, von den Anforderungen des SML-Umsetzungsgesetzes ausgenommen sind.

**Die Stellungnahme zeigt, dass eine kohärente und europarechtskonforme Umsetzung des SML im Bereich Bergbau- und Rohstoffgewinnung möglich ist. BBS, VKS und VRB unterstützen die von der Kanzlei pswp herausgearbeiteten Vorschläge ausdrücklich und bitten die Bundesregierung, diese Vorschläge bei der Umsetzung des SML im Interesse der Sicherheit der Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu berücksichtigen.**

Für Gespräche in dieser Sache stehen wir gern – auch gemeinsam mit den Autoren der rechtlichen Stellungnahme – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



**Dr. Matthias Frederichs**  
Hauptgeschäftsführer  
Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e. V.



**Gerrit Gödecke**  
Hauptgeschäftsführer  
Verband der Kali- und  
Salzindustrie e. V.



**Philipp Schollmeyer**  
Hauptgeschäftsführer  
Vereinigung Rohstoffe  
und Bergbau e. V.

Berlin, 30.06.2026

Anlage

## **Vorschläge zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/2360 unter Berücksichtigung der besonderen Betroffenheit des Bergbaus**

für die

Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.

Verband der Kali- und Salzindustrie e.V.

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.

22. Juni 2026

Dr. Wolf Friedrich Spieth  
Niclas Hellermann, LL.M.  
Fiona Dick, LL.M.

### **Berlin**

POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS

Palais Holler

Kurfürstendamm 170

10707 Berlin

[wolf.spieth@pswp.de](mailto:wolf.spieth@pswp.de)

[niclas.hellermann@pswp.de](mailto:niclas.hellermann@pswp.de)

[www.pswp.de](http://www.pswp.de)

## A. Ausgangslage

- 1 Die europäische Richtlinie (EU) 2025/2360 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (im Folgenden „SML-Richtlinie“), die am 16. Dezember 2025 in Kraft getreten ist, muss innerhalb von drei Jahren – bis zum 16. Dezember 2028 – in nationales Recht umgesetzt werden. Eine unreflektierte Umsetzung dieser Richtlinie hätte das Potenzial, die gesamte Rohstoffgewinnung in Deutschland erheblich zu beeinträchtigen – in einer Zeit, in der Europa seine Abhängigkeit von Rohstoffimporten dringend verringern muss.
- 2 Die Rohstoffpotenziale in der Europäischen Union sind erheblich – und ihre Nutzung ist dringender denn je. Die heimische Gewinnung von Rohstoffen ist eine Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Lithium, Kupfer und Zinn als Schlüsselrohstoffe für Elektrifizierung, Elektromobilität sowie für Solar- und Windkraftanlagen müssen maßgeblich aus europäischer Gewinnung gedeckt werden. Kohle für Energieversorgung und industrielle Grundstoffe, Kali als Düngemittel für die Ernährungssicherheit, hochreine Salze für die Pharma-, Medizin- und Chemiebranche sowie Salz für Lebensmittel, den Winterdienst und die Wasseraufbereitung sind existenzielle Grundlagen des täglichen Lebens. Auch die Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur hängt unmittelbar von der heimischen Verfügbarkeit von Baurohstoffen ab – von Sand und Kies für Infrastruktur und Wohnungsbau ebenso wie von Gips, Kaolin, Quarz und weiteren Industriemineralen.
- 3 Diese Stellungnahme zeigt auf, dass die SML-Richtlinie den Bergbau- und Rohstoffgewinnungssektor nach dem dokumentierten Willen des europäischen Gesetzgebers gerade nicht erfassen soll – und dass der Bundesgesetzgeber den ihm eröffneten Umsetzungsspielraum im Interesse der Versorgungssicherheit, der wirtschaftlichen Souveränität und der Verteidigungsfähigkeit Europas nutzen muss.
- 4 Die SML-Richtlinie hat die kontinuierliche Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit und -resilienz sowie einen verbesserten Umgang mit kontaminierten Standorten zum Gegenstand (Art. 1). Zu diesem Zweck sieht sie insbesondere einen unionsweiten Bodenüberwachungsrahmen zur Bewertung der Bodengesundheit, der Bodenversiegelung und des Bodenabtrags (Kapitel II), Grundsätze zur Minderung des Flächenverbrauchs (Kapitel III) sowie einen risikobasierten und schrittweisen Ansatz zum Umgang mit kontaminierten Standorten vor (Kapitel IV).

- 5 Die drei Verbände, in deren Auftrag die vorliegende Stellungnahme verfasst wurde, repräsentieren gemeinsam die gesamte Breite der mineralischen Rohstoffgewinnung in Deutschland:
- Die **Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V. (VRB)** ist der Wirtschaftsverband der deutschen rohstoffgewinnenden Industrie. Ihre Mitglieder sind fachliche und regionale Verbände aus den Bereichen der Gewinnung von Braunkohle, metallischen Erzen, Schiefer, feuerfesten Tonen, Gips, Grafit, Kaolin, Quarz und weiteren mineralischen Rohstoffen sowie Verbände des Nachbergbaus, Sanierungsbergbaus und des bergbaulichen Umweltschutzes.
  - Der **Verband der Kali- und Salzindustrie e.V. (VKS)** vertritt die Interessen der deutschen Kali- und Salzproduzenten. Die Branche betreibt 14 Bergwerke und sechs Salinen, darunter eine Reihe von untertägigen Entsorgungstandorten, und beschäftigt rund 13.500 Mitarbeitende. Sie sichert die Versorgung der EU mit Kali und Salz als unverzichtbare Rohstoffe für die Landwirtschaft, für Industrie, Winterdienst, Medizin und Ernährung sowie mit untertägigen Entsorgungsdienstleistungen als unverzichtbarem Bestandteil der europäischen Kreislaufwirtschaft. Deutschland zählt mit seinen einzigartigen Kali- und Salzlagerstätten weltweit zu den fünf führenden Anbietern von Kali- und Salzprodukten.
  - Der **Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS)** ist der Dachverband der mineralischen Roh- und Baustoffindustrie und vertritt die Interessen von rund 4.000 Unternehmen mit rund 140.000 direkt Beschäftigten. Die von ihm vertretenen Unternehmen sichern die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung heimischer mineralischer Baurohstoffe – eine zwingende Voraussetzung für nahezu jede Form von Bautätigkeit, Infrastrukturausbau und industrieller Wertschöpfung.
- 6 Die von den drei Verbänden vertretenen Tätigkeiten umfassen sowohl den übertägigen Bergbau (Tagebaue, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben) als auch den untertägigen Bergbau (Kali-, Salz- und Erzbergwerke), einschließlich ggf. der Aufbereitung, des Transports und der Lagerung gewonnener Rohstoffe, der Rückstandshalden sowie der untertägigen Entsorgung. Die gesamte mineralische Rohstoffgewinnung beansprucht dabei lediglich rund 0,4 % der Landesfläche Deutschlands.

- 7 Die drei Verbände begrüßen grundsätzlich das mit der SML-Richtlinie verfolgte Ziel, die Bodengesundheit in der Europäischen Union in den Blick zu nehmen. Die Umsetzung der Richtlinie darf jedoch nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit sowie der Wertschöpfung in Deutschland und Europa gehen.
- 8 Die Bundesregierung hat ihre ablehnende Haltung gegenüber der Richtlinie mehrfach dokumentiert: Deutschland hat der Richtlinie im Rat nicht zugestimmt und festgestellt, dass der Richtlinienvorschlag dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht hinreichend Rechnung trage und zusätzliche Belastungen sowie Doppelstrukturen schaffen würde (Rat der Europäischen Union, Erklärung Deutschlands v. 24. September 2025, 12910/25, ADD 1 REV 1, S. 1). Bereits die Vorgängerregierung hatte gefordert, dass ausdifferenzierte nationale Regelungsregime, namentlich im Bereich Bergbau, nicht durch die Richtlinie unterlaufen werden sollten (Stellungnahme der Vertreterin Deutschlands im European Council, Public Session v. 17. Juni 2024, abrufbar unter: <https://video.consilium.europa.eu/event/en/27545>). Die Ablehnung der SML-Richtlinie durch Regierungen unterschiedlicher politischer Zusammensetzung belegt das Vorliegen fachlicher, politisch übergeordneter Bedenken. Auch der Koalitionsvertrag bekräftigt den Vorrang des Bürokratieabbaus und lehnt das EU-Bodengesetz ab; der Freistaat Bayern hat im Bundesrat eine Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip beantragt und dies eingehend begründet. Aus dieser mehrfach dokumentierten Ablehnung kann nur folgen, dass die SML-Richtlinie so restriktiv wie unionsrechtlich zulässig umgesetzt wird und sämtliche Spielräume der Richtlinie genutzt werden, um einen drohenden zusätzlichen Bürokratieaufwuchs zu verhindern.
- 9 Diese Stellungnahme legt nachfolgend dar, weshalb eine europarechtskonforme Auslegung der SML-Richtlinie dahingehend geboten ist, dass Flächen der Rohstoffgewinnung vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden (hierzu B.II.). Soweit eine vollständige Bereichsausnahme zugunsten der Rohstoffgewinnung im politischen Prozess keine Mehrheit finden sollte, stehen dem Bundesgesetzgeber mehrere kumulative Auffangpositionen zur Verfügung, um die Zusatzbelastungen für die Rohstoffgewinnung durch die Umsetzung der SML-Richtlinie zu begrenzen (hierzu C.).

## B. Regelungsvorschlag für den Bundesgesetzgeber

- 10 Bei der Umsetzung der SML-Richtlinie in nationales Recht sollte der Bundesgesetzgeber klarstellen, dass weder zugelassene, aktive noch ausgewiesene oder rohstoffhoffige Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden.

### I. Herausnahme des Rohstoffsektors

- 11 Diese Herausnahme sollte im Umsetzungsgesetz wie folgt verankert werden:

#### § [X] Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Flächen, die für das Aufsuchen, die Gewinnung, die Aufbereitung oder Weiterverarbeitung von Bodenschätzen zugelassen sind, für die ein entsprechendes Zulassungsverfahren anhängig ist oder die in der Raumplanung auch erst in späteren Plänen hierfür vorgesehen sind, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Dies gilt gleichermaßen für übertägige und untertägige Gewinnungstätigkeiten einschließlich der zugehörigen Betriebsflächen, Aufbereitungsanlagen, Rückstandshalden und der zugehörigen bergbaulichen Transportwege sowie für die Gewinnung von bergfreien, grundeigenen und Grundeigentümergebundenen Bodenschätzen unabhängig vom anwendbaren Zulassungsregime.

(2) Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt für zugelassene Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen für die Dauer der Zulassung sowie für die Dauer der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes oder nach den für die jeweilige Zulassung maßgeblichen Vorschriften.

(3) Flächen, die nach Abschluss der Rekultivierung einer neuen Nutzung zugeführt werden, unterliegen bei bergrechtlichen Vorhaben ab dem Zeitpunkt des Endes der Bergaufsicht und bei Vorhaben außerhalb des Bergrechts ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der Wiedernutzbarmachung den Bestimmungen dieses Gesetzes.

- 12 Die vorgeschlagene Regelung unterscheidet drei Stufen: Absatz 1 erfasst den gesamten Lebenszyklus einer Rohstoffgewinnungsfläche von der Zulassung bis zur Aufbereitung und bezieht ausdrücklich sowohl übertägige als auch untertägige Gewinnungstätigkeiten mit ein. Dies stellt sicher, dass untertägige Kali- und Salzbergwerke, Erzgruben und deren zugehörige Betriebsflächen ebenso erfasst werden wie sämtliche Tagebaue, Abgrabungen bzw. Steinbrüche und Gruben. Absatz 2 erstreckt die Ausnahme auf die gesamte Dauer der Wiedernutzbarmachung, da diese integraler und unselbstständiger Bestandteil des bergbaulichen Gesamtvorhabens ist. Absatz 3 definiert den Zeitpunkt des Endes der Bergaufsicht (§ 69 Abs. 2 BBergG) bzw. für Vorhaben außerhalb des Bergrechts den

Zeitpunkt der behördlichen Abnahme der Wiedernutzbarmachung als klare Zäsur, ab der die Fläche in den Anwendungsbereich der SML-Richtlinie fällt, und bietet Rechtsklarheit für alle Beteiligten. Die Formulierung „von Bodenschätzen“ ist bewusst weiter gefasst als der Begriff des Bodenschatzes nach dem Bundesberggesetz. Die Formulierung erfasst auch die Gewinnung von Grundeigentümergebundenen Bodenschätzen (insbesondere Sand und Kies), die außerhalb des Bergrechts nach anderen Fachgesetzen zugelassen werden. Für die teleologische Begründung der Ausnahme – fehlende Repräsentativität der Bodenmessung, Verhältnismäßigkeit, Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2024/1252 zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen (Critical Raw Materials Act, nachfolgend „CRMA“) – ist das anwendbare Zulassungsregime ohne Belang; eine Nassauskiesungsfläche weist ebenso wenig funktionsfähigen Boden auf wie ein bergrechtlich zugelassener Tagebau.

- 13 Soweit die vollständige Bereichsausnahme im politischen Prozess nicht umgesetzt werden kann, stehen dem Bundesgesetzgeber die unter C. dargelegten Auffangpositionen zur Verfügung.

## II. Rechtliche Begründung der Herausnahme

- 14 Die SML-Richtlinie eröffnet dem deutschen Gesetzgeber Spielräume für eine Herausnahme von Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen. Die Richtlinie ist als Mindestharmonisierung konzipiert – dies zeigt sich ausdrücklich in Art. 13 Abs. 2 für Kapitel IV und im Stufenkonzept zur Bewertung und Überprüfung der Richtlinie insgesamt (Art. 25, ErwGr. 26). Bei Mindestharmonisierung verfügen die Mitgliedstaaten über einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung, solange die Mindestziele der Richtlinie nicht unterschritten werden (EuGH, Urt. v. 14. April 2005, Rs. C-6/03, Rn. 63; Urt. v. 22. Juni 2000, Rs. C-318/98, Rn. 46).
- 15 Der Wortlaut der SML-Richtlinie sieht zwar keine ausdrückliche Ausnahme des Rohstoffgewinnungssektors vor. Bei der Auslegung von Unionsvorschriften sind jedoch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH neben dem Wortlaut auch der systematische Zusammenhang sowie die mit der Regelung verfolgten Ziele einzubeziehen (EuGH, Urt. v. 27. April 2017, Rs. C-535/15, Rn. 31; Urt. v. 17. März 2016, Rs. C-99/15, Rn. 14; Urt. v. 2. September 2015, Rs. C-127/14, Rn. 28 m.w.N.).
- 16 Der teleologischen Auslegung – also der Auslegung anhand der mit der Richtlinie verfolgten Zwecke – kommt besondere Bedeutung zu. Der Richtlinien text ist dabei so zu interpretieren, dass seine praktische Wirksamkeit (*effet utile*) gewährleistet bleibt (Schlussanträge von Generalanwältin Verica Trstenjak v. 24. April 2008, Rs. C-265/07, Rn. 34).
- 17 Auch die Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kann zu deren Auslegung herangezogen werden (EuGH, Urt. v. 2. September 2015, Rs. C-127/14, Rn. 28; Urt. v. 3. Oktober 2013, Rs. C-583/11 P, Rn. 50 m.w.N.). Bei der Auslegung geben insbesondere die Erwägungsgründe wesentliche Hinweise auf die Motive und Ziele des Gesetzgebers. Als Teil des Gesetzgebungsdokuments sind sie für die Interpretation maßgeblich (Schlussanträge von Generalanwältin Verica Trstenjak v. 13. September 2012, Rs. C-92/11, Rn. 37; Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken, 2015, Ziff. 10).
- 18 Darüber hinaus verlangt eine kohärente Auslegung des Sekundärrechts, dass EU-Rechtsakte im Lichte anderer einschlägiger Bestimmungen des Unionsrechts und

seiner Ziele ausgelegt werden (EuGH, Urt. v. 6. Oktober 2021, Rs. C-561/19, Rn. 46 m.w.N.; Urt. v. 10. September 2014, Rs. C-491/13, Rn. 22).

19 Im Hinblick auf die SML-Richtlinie sprechen sowohl der gesetzgeberische Wille (hierzu 1.), der Wortlaut (hierzu 2.), Sinn und Zweck (hierzu 3.), die Systematik (hierzu 4.) als auch die kompetenzrechtlichen Schranken des Primärrechts (hierzu 5.) und die bestätigte Praxis sektoraler Ausnahmen (hierzu 6.) für eine Herausnahme des Bergbau- und Rohstoffgewinnungssektors.

20 Im Einzelnen:

### **1. Dokumentierter Wille des europäischen Gesetzgebers**

21 Die Entstehungsgeschichte der SML-Richtlinie belegt, dass zwischen den beteiligten EU-Organen Einvernehmen darüber bestand, die Rohstoffgewinnung vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

22 Oliver Schenk (CDU), Berichterstatter der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, erklärte nach den Trilogverhandlungen:

„In den Verhandlungen zur neuen Boden-Monitoring-Richtlinie ist es gelungen, neue Belastungen für Landwirtschaft und Industrie abzuwenden. [...] Unser größtes Anliegen war neue Regularien und potenzielle Auswirkungen auf Schlüsselbranchen wie Landwirtschaft, Bergbau und Chemie zu vermeiden. Die im Vorfeld geäußerten Sorgen wurden in den Verhandlungen umfassend berücksichtigt.“

(CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, Pressemitteilung v. 10. April 2025).

23 Martin Hojsík, Vizepräsident des Europäischen Parlaments, bestätigte gegenüber EURACOAL ausdrücklich, dass das Verhandlungsteam des Europäischen Parlaments den Rat davon überzeugt habe, Bergbaugebiete vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen:

„as you are aware that the negotiating team convinced the Council to exclude mining areas, following your concerns.“

(E-Mail v. 14. Oktober 2025).

- 24 Sowohl für den Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments als auch für den Berichterstatter der EVP-Fraktion stand nach den Trilog-Verhandlungen mithin zweifelsfrei fest, dass der Bergbausektor nicht in den Anwendungsbereich der SML-Richtlinie fällt. Dass sich an diesem Konsens bis zur Verabschiedung der Richtlinie etwas geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Aus diesem eindeutigen gesetzgeberischen Willen folgt, dass die SML-Richtlinie bei ihrer nationalen Umsetzung dahingehend auszulegen ist, dass der Bergbausektor nicht in den Anwendungsbereich fällt. Eine entsprechende nationale Umsetzung würde insoweit die dokumentierten Verhandlungsabsichten des europäischen Gesetzgebers widerspiegeln.
- 25 Die partielle Kodifikation dieses Ausnahmewillens in Art. 9 Abs. 3 UAbs. 2 SML-Richtlinie (Ausnahme von der Beprobungspflicht für Gebiete, in denen Boden abgetragen wurde) ist als Mindestausdruck, nicht als Höchstgrenze des Ausnahmewillens zu lesen. Denn es wäre in sich widersprüchlich, materielle Bodenschutzziele auf Flächen anzuwenden, auf denen der Gesetzgeber selbst die Messung für sinnwidrig hält und deren Einhaltung mangels Messung nicht einmal überprüft werden kann. Zudem adressiert Art. 9 Abs. 3 UAbs. 2 lediglich Kapitel II (Bodenüberwachung). Zur Anwendbarkeit der übrigen Kapitel – insbesondere Kapitel III (Bodenresilienz) – trifft die Vorschrift keine Regelung; sie kann daher nicht als positives Argument für die umfassende Anwendbarkeit aller Kapitel herangezogen werden.

## 2. Differenzierungsspielräume im Wortlaut der SML-Richtlinie

- 26 Spielräume für eine Herausnahme ergeben sich zudem aus dem Wortlaut der SML-Richtlinie. Differenzierungen hinsichtlich verschiedener Bodenfunktionen sind nicht nur zulässig, sondern vom Richtliniengeber ausdrücklich vorgesehen.
- 27 Erwägungsgrund 3 stellt ausdrücklich fest, dass Böden verschiedene Funktionen erfüllen, darunter auch die „Funktion [...] als Rohstoffquelle“. Er führt weiter aus, dass nicht alle Bodenleistungen ein funktionierendes Ökosystem erfordern, und betont die

Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen den Ökosystemleistungen des Bodens einerseits und seiner Nutzung – etwa als Rohstoffquelle – andererseits. Die Rohstoffgewinnung, also die Nutzung der Rohstoffquelle, wird somit von der SML-Richtlinie selbst als legitime konkurrierende Bodennutzung anerkannt.

- 28 Anhang I Teil A sieht darüber hinaus vor, dass bestimmte Landflächen von der Erfüllung einzelner Kriterien für einen gesunden Bodenzustand ausgenommen werden. Die Richtlinie eröffnet damit eine flächen- und nutzungsspezifische Differenzierung. Diese Differenzierungsbereitschaft bei einzelnen Bodendeskriptoren ist ein Indiz dafür, dass eine weitergehende Differenzierung für solche Flächen zulässig ist, auf denen sämtliche ökosystembezogenen Kriterien nicht repräsentativ erhoben werden können.
- 29 Ein solcher Fall liegt bei Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen vor. Die Nutzung des Bodens als Rohstoffquelle bedingt die – rechtlich zulässige und betriebsnotwendige – temporäre Aufhebung natürlicher Bodenfunktionen. Dies gilt sowohl für den übertägigen Bergbau, bei dem der Boden planmäßig abgetragen wird, als auch für den untertägigen Bergbau, bei dem die unter der Tagesoberfläche liegenden mineralischen Rohstoffe gewonnen werden und die Tagesoberfläche mittelbar – etwa durch Bergsenkungen oder Veränderungen des Wasserhaushalts – beeinflusst werden kann.
- 30 Der „Boden“ i.S.d. Art. 3 Nr. 1 SML-Richtlinie beschränkt sich auf die „oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein oder dem Ausgangsmaterial und der Landoberfläche befindet und die aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen besteht“. Auf der aktiven übertägigen Gewinnungsfläche wird diese Schicht planmäßig abgetragen. Ein vollständig abgetragener Boden fällt bereits begrifflich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Bei der nationalen Umsetzung sollte der Gesetzgeber daher an der engen Bodendefinition in Art. 3 Nr. 1 SML-Richtlinie festhalten und nicht auf die weite nationale Bodendefinition (§ 2 Abs. 1 BBodSchG) zurückgreifen: Die SML-Definition selbst schließt bereits aktive Abbauflächen, auf denen die genannten kumulativen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, begrifflich aus dem Anwendungsbereich aus. Für die von Rohstoffgewinnung beanspruchten Teilflächen gilt insbesondere Folgendes:
- **Tagebauvorfeld:** Die Fläche wird zeitnah abgebaut und der Boden abgetragen. Eine Bodenprobenahme wäre unverhältnismäßig, da der dort noch

vorhandene Boden in Kürze ohnehin abgetragen wird und die erhobenen Daten für die langfristige Zustandsbewertung keine Relevanz hätten.

- **Abraumhalden und Verkippungsbereiche:** Der verkippte Abraum ist kein natürlich gewachsener Boden. Er weist keine gewachsene biologische Aktivität und keine natürliche Ökosystemfunktion auf. Eine Messung der Bodendescriptoren nach Anhang I Teile A bis C würde keine aussagekräftigen Ergebnisse zur „Bodengesundheit“ i.S.d. Richtlinie liefern.
- **Rückstandshalden der Kali-Industrie:** Diese bestehen aus anthropogen aufgeschüttetem Material mit spezifischem Salzgehalt und stellen keinen natürlich gewachsenen Boden dar. Die Anwendung von Bodendescriptoren wäre sachwidrig. Dies gilt ebenso für Flächen im direkten Haldenumfeld, die unvermeidbaren Einträgen (z.B. durch Abwehungen) ausgesetzt sind.
- **Abraumumlagerungsflächen:** Diese stellen temporär beanspruchte Flächen mit anthropogen bewegtem Material dar. Die Abraumumlagerung verdrängt den vorhandenen Boden und fällt als „teilweiser Abtrag“ unter den weiten Wortlaut des Art. 3 Nr. 20 SML-Richtlinie.

31 Die Auferlegung bodengesundheitsbezogener Mess- und Überwachungspflichten auf diesen Flächen wäre im Übrigen unverhältnismäßig (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 EUV). Die Richtlinie selbst ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich verpflichtet (ErwGr. 83). Erwägungsgrund 43 verlangt, dass „die Kosten [der] Überwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden.“ Eine Beprobung vorübergehender oder anthropogen umgelagerter Flächen wäre kostenineffizient und brächte keine repräsentativen Daten im Hinblick auf die Bewertung der tatsächlichen Bodengesundheit.

### 3. Teleologische Auslegung: Fehlende Zweckförderung durch Einbeziehung von Rohstoffgewinnungsflächen

32 Auch eine an Sinn und Zweck orientierte Auslegung stützt eine Herausnahme des Bergbau- und Rohstoffgewinnungssektors.

33 Mit der Verbesserung der Bodengesundheit sowie -resilienz bezweckt der europäische Gesetzgeber insbesondere die Gewährleistung der Ernährungssicherheit, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktivität sowie die

- Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber dem Klimawandel. Eine Einbeziehung des Bergbau- und Rohstoffgewinnungssektors würde keinem dieser Zwecke dienen.
- 34 Erwägungsgrund 19 betont, dass gesunde Böden das Lebensmittelsystem der Union widerstandsfähiger machen. Erwägungsgrund 25 konkretisiert, dass 95 % der Lebensmittel direkt oder indirekt auf Böden erzeugt werden. Die Richtlinie bezieht sich durchgängig auf „Landeigentümer und Landbewirtschaftler“ (ErwGr. 36, 54, 55 sowie Art. 3 Nr. 23, Art. 10 Abs. 8, Art. 11 Abs. 1) – nicht auf Bergbaubetreiber. Die durchgängige Adressierung dieser Personengruppe bestätigt die primäre Ausrichtung auf den land- und forstwirtschaftlichen Sektor. Der Kommissionsvorschlag hebt die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit als Beitrag zu dauerhafter Ernährungssicherheit als zentrales Ziel hervor (EU-Kommission, COM (2023) 416 final, S. 1 f.).
- 35 Bergbauflächen sind ihrer Zweckbestimmung nach nicht für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen und werden im Rahmen der Raumplanung als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Sie dienen nicht der potentiellen Lebensmittelversorgung, sondern der Rohstoffsicherung. Die Zweckbindung dieser Flächen wird durch die Raumplanungsautonomie der Mitgliedstaaten gesichert, die in Art. 12 und Erwägungsgrund 42 der SML-Richtlinie ausdrücklich gewährleistet wird.
- 36 Bemerkenswerterweise würde eine Einbeziehung des Kali-Bergbaus dem Ernährungssicherheitsziel der Richtlinie sogar zuwiderlaufen: Kaliprodukte sind als Düngemittel für die Landwirtschaft unverzichtbar; rund 7 % der Weltproduktion stammen aus deutschen Bergwerken. Die Kaliversorgung der EU wäre ohne deutsche Kaligewinnung nicht gewährleistet. Eine SML-Umsetzung, die die Kali-Gewinnung erschwert, würde das eigene Ziel der Richtlinie – die Sicherung der Ernährungsgrundlagen – konterkarieren.
- 37 Auch im Hinblick auf das weitere Ziel der SML-Richtlinie – die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel – ergibt sich kein anderes Ergebnis. Die Erwägungsgründe 21 und 23 stellen klar, dass diese Widerstandsfähigkeit maßgeblich von der organischen Substanz des Bodens, seiner Fruchtbarkeit, der Kohlenstoffbindung, der Wasserhalte- und Filterkapazität sowie der Erosionsresistenz abhängt. Das Erreichen dieser Schutzziele setzt einen intakten und biologisch aktiven Boden voraus.

- 38 Bergbauflächen wie Tagebaugebiete, Abraumhalden und Aufbereitungsflächen sowie weitere Rohstoffgewinnungsflächen weisen während des Betriebs regelmäßig keinen funktionsfähigen Boden auf. Durch Abtrag und Verdichtung werden – legitimerweise zum Zweck der Rohstoffgewinnung – gerade jene Eigenschaften temporär aufgehoben, die die Richtlinie schützen will. Das Richtlinienziel ist während der aktiven Nutzung solcher Flächen daher objektiv nicht erreichbar. Zudem können die in Anhang I Teil B vorgesehenen Bodendeskriptoren – wie organischer Bodenkohlenstoff oder Wasserrückhaltung – auf aktiv genutzten Bergbauflächen weder sinnvoll gemessen noch erreicht werden. Es wäre widersprüchlich, das Erreichen eines „gesunden Bodenzustands“ dort zu verlangen, wo der Betriebszweck gerade in der geplanten Substanzentnahme besteht.
- 39 Insbesondere die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung und der Umstand, dass die Lagerstätten nicht vermehrbar sind, unterscheiden die Branche von nahezu allen anderen industriellen Aktivitäten (§ 1 Nr. 1 BBergG). Die Rohstoffgewinnung ist zudem zeitlich begrenzt und vorübergehend. Sie schließt mit einer gesetzlich normierten, planmäßig durchgeführten und den Umweltauflagen entsprechenden Wiedernutzbarmachung bzw. Wiederherstellung (Renaturierung, Rekultivierung) der betroffenen Flächen ab.
- 40 Eine Anwendbarkeit der SML-Richtlinie kommt daher erst in Betracht, wenn Bergbauflächen nach Abschluss der bergbaulichen Nutzung wiedernutzbar gemacht und rekultiviert wurden. Gleiches gilt für die Grundeigentümerbodenschatzgewinnung. Erst nach Abschluss der Wiederherstellung können sie potenziell der Ernährungssicherung dienen und fallen damit folgerichtig in den Anwendungsbereich der Richtlinie.
- 41 Diese Erwägungen stehen auch im Einklang mit Art. 9 Abs. 3 UAbs. 2 der SML-Richtlinie, der wie folgt lautet:
- „Mitgliedstaaten sind von der Pflicht zur Entnahme von Bodenproben aus [...] Gebieten, in denen Boden abgetragen wurde, ausgenommen.“
- 42 Wenn bereits die Messung für sinnwidrig erachtet wird, muss erst recht die Anwendung der materiellen Bodenschutzziele auf dieselben Flächen in Frage stehen. Eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs ist daher geboten, um systemwidrige Ergebnisse zu vermeiden.

43 Eine Bereichsausnahme beeinträchtigt auch nicht den *effet utile*. Im Gegenteil: Die praktische Wirksamkeit der Richtlinie wird gestärkt, nicht geschwächt. Anforderungen an Böden zu stellen, die im Falle ausgewiesener Bergbauflächen objektiv unerreichbar sind, wäre unverhältnismäßig (Art. 5 Abs. 4 Satz 1 EUV) und vollzugsuntauglich. Zudem bleibt die SML-Richtlinie auf den weitaus größten Teil der Flächen voll anwendbar – bei lediglich 0,4 % Flächenanteil der mineralischen Rohstoffgewinnung an der Gesamtfläche (RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Rohstoffnachfrage 2045: Ressourcen sichern, Zukunft bauen, 2025, Exkurs 3, S. 18).

#### 4. Rohstoffsicherheit als unionsrechtliche Priorität

44 Die systematische Auslegung der SML-Richtlinie im Kontext des europäischen Sekundärrechts bestätigt die Möglichkeit einer Herausnahme des Bergbau- und Rohstoffgewinnungssektors und verleiht ihr besonderes Gewicht.

45 Nach Erwägungsgrund 72 haben die gemäß der SML-Richtlinie ergriffenen Maßnahmen auch anderen politischen Zielen der Union Rechnung zu tragen. Der Erwägungsgrund verweist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf den CRMA. Erwägungsgrund 1 CRMA stellt fest, dass der Zugang zu Rohstoffen für die Wirtschaft der Union und das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich ist. Dieser allgemeine Grundsatz des Unionsgesetzgebers gilt für sämtliche Rohstoffe – sowohl für mineralische Rohstoffe als auch für Baurohstoffe wie Sand und Kies. Demnach ist die Rohstoffpolitik der Union auf die Sicherung der gesamten heimischen Rohstoffbasis ausgerichtet, nicht nur auf bestimmte Rohstoffkategorien. Denn ohne die heimische Gewinnung dieser Rohstoffe wäre weder Infrastrukturausbau noch Wohnungsbau, die Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur oder die Energiewende möglich. Der Rat hat seinen Standpunkt zur Änderung der CRMA am 4. März 2026 verabschiedet und dabei nochmals das herausragende Interesse der Europäischen Union zugunsten der Rohstoffsicherheit bestätigt.

46 Zudem zielt der REsourceEU-Aktionsplan der Kommission vom 3. Dezember 2025 darauf ab, strategische Abhängigkeiten bei bestimmten Rohstoffen um bis zu 50 % bis 2029 zu reduzieren. Diese Zielsetzung ist Teil einer breiten rohstoffpolitischen Agenda: Ohne eine gesicherte allgemeine Versorgung mit heimischen Rohstoffen lassen sich weder der Ausbau erneuerbarer Energien noch die Stärkung der europäischen Verteidigungsfähigkeit verwirklichen.

- 47 Der Clean Industrial Deal der Kommission (COM(2025) 85 final, S. 17) weist ebenfalls ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, den Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sichern, die für den grünen und digitalen Wandel in Europa essentiell sind. Die Kommission weist auf die anhaltend hohe Abhängigkeit der EU von einer begrenzten Zahl von Lieferanten aus Drittstaaten hin. Diese Abhängigkeit besteht nicht nur bei kritischen Rohstoffen, sondern auch bei zahlreichen weiteren Rohstoffen, die für die europäische Wirtschaft unverzichtbar sind. Einschränkungen der Rohstoffgewinnung durch die SML-Richtlinie wirken diesen strategischen Zielsetzungen diametral entgegen.
- 48 Der Defence Readiness Omnibus der Kommission vom 17. Juni 2025 erkennt an, dass der auf Friedenszeiten ausgelegte EU-Regulierungsrahmen an die veränderte Sicherheitslage angepasst werden muss. Die hiermit im Zusammenhang stehende Defence Readiness Roadmap 2030 vom 16. Oktober 2025 (JOIN(2025) 27 final) identifiziert Rohstoffe als strategischen Engpass für die europäische Verteidigungsindustrie und fordert die Sicherung der Lieferkettenresilienz durch Verringerung kritischer Abhängigkeiten. Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten ausdrücklich, bestehende Ausnahmen für das „überwiegende öffentliche Interesse“ in der EU-Gesetzgebung zu nutzen und dabei Aspekte der Verteidigungsbereitschaft zu berücksichtigen (COM(2025) 820 final, S. 9). Eine SML-Umsetzung, die die heimische Rohstoffgewinnung erschwert, widerspricht nicht nur der Rohstoffpolitik, sondern auch der Verteidigungspolitik der EU.
- 49 Erwägungsgrund 42 der SML-Richtlinie stellt klar, dass die Bestimmungen der Richtlinie die Genehmigung von Tätigkeiten – insbesondere für Projekte von überragendem öffentlichem Interesse – nicht verhindern sollen. Das deutsche Bergrecht verfolgt mit § 1 Nr. 1 BBergG das parallele nationale Ziel, „zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen [...] bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern“. Ebenso sind nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.
- 50 Auch die Rechtsprechung bestätigt die besondere Stellung der Rohstoffsicherheit als öffentliches Interesse. Der EFTA-Gerichtshof hat im März 2025 (Urt. v. 5. März 2025, Rs. E-13/24, Rn. 46, 50) entschieden, dass der Beitrag eines Vorhabens zur Versorgung mit kritischen Rohstoffen innerhalb des EWR ein „überragendes öffentliches Interesse“ im Sinne von Art. 4 Abs. 7 lit. c der Wasserrahmenrichtlinie

darstellen kann. Dieses Urteil bestätigt richterlich, dass die Rohstoffversorgungssicherheit im Einzelfall als herausragendes öffentliches Interesse Umweltziele überwiegen kann.

## 5. Kompetenzrechtliche Schranke: Art. 192 Abs. 2 Satz 1 lit. b AEUV

51 Die vorstehende Auslegung wird durch eine kompetenzrechtliche Erwägung flankiert, die eine minimalinvasive Umsetzung zwingend gebietet. Die SML-Richtlinie wurde auf der Grundlage von Art. 192 Abs. 1 AEUV erlassen, der für umweltpolitische Maßnahmen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat vorsieht. Art. 192 Abs. 2 Satz 1 lit. b AEUV sieht jedoch vor, dass Maßnahmen, die „die Bodennutzung [...] berühren“, der Einstimmigkeit im Rat bedürfen.

52 Soweit die SML-Richtlinie dahingehend ausgelegt würde, dass sie die Bodennutzung – einschließlich der Nutzung als Rohstofflagerstätte (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3a BBodSchG) – berührt, hätte sie nach Art. 192 Abs. 2 Satz 1 lit. b AEUV *einstimmig* beschlossen werden müssen. Deutschland hat der Richtlinie im Rat mit Nein gestimmt. Die formelle Rechtmäßigkeit der Richtlinie kann daher nur durch eine Auslegung gewahrt werden, die die Bodennutzung nicht materiell berührt. Daraus folgt, dass Art. 192 Abs. 2 Satz 1 lit. b AEUV eine minimalinvasive Umsetzung zwingend gebietet.

## 6. Bestätigte Praxis sektoraler Ausnahmen – keine Regelungslücke

53 Die geforderte Bereichsausnahme ist weder ein rechtlicher Sonderfall noch ein Novum. Im europäischen Umweltrecht ist die sektorale Differenzierung bei der Richtlinienumsetzung eine bestätigte Praxis:

- **Das deutsche Bodenschutzrecht** enthält seit 1999 mit § 3 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 BBodSchG Bereichsausnahmen für den Bergbau und Anlagen, die nach BImSchG genehmigt sind. Diese Systemtrennung besteht seit über 25 Jahren und ist von der Kommission nie als unionsrechtswidrig beanstandet worden. Die SML-Umsetzung kann nahtlos an diese bewährte Systematik anknüpfen.
- **Die Extractive Waste Directive** (Richtlinie 2006/21/EG) enthält in Art. 2 Abs. 2 selbst ausdrückliche sektorale Ausnahmen (bspw. Offshore-

Tätigkeiten, Wiedereinleitung von Grundwasser). Im Hinblick auf bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen geht die Extractive Waste Directive im Übrigen als *lex specialis* ohnehin der SML-Richtlinie vor. Die Extractive Waste Directive enthält mit Art. 11 Abs. 2 eigene bodenbezogene Schutzanforderungen für Abfallentsorgungseinrichtungen und mit Art. 12 spezifische Nachsorgepflichten. Dieses geschlossene sektorspezifische Schutzregime wurde gerade geschaffen, weil die allgemeinen Umweltvorschriften den Besonderheiten der mineralgewinnenden Industrie nicht gerecht wurden (ErwGr. 2, 3 Extractive Waste Directive). Die SML-Richtlinie hebt die Extractive Waste Directive weder auf noch ändert sie diese; Erwägungsgrund 72 SML-Richtlinie fordert im Gegenteil die Berücksichtigung bestehender Rechtsvorschriften. Eine kumulative Anwendung beider Richtlinien auf dieselben Einrichtungen würde zu einer nicht sachgerechten Doppelregulierung und damit zu Rechtsunsicherheiten führen.

- **Umfassendes Umweltregelwerk:** Die europäische Bergbauindustrie unterliegt bereits einem umfassenden unionsrechtlichen Umweltregelwerk, das insbesondere die Extractive Waste Directive (Richtlinie 2006/21/EG), die Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG), die UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU), die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), die SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) umfasst. Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassung ermitteln und berücksichtigen die Behörden Bodenschutzbelange bereits vor Beginn des Betriebes und fortlaufend (*Kappes*, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl., Anhang zu § 48, Rn. 44; *Müggenborg*, NVwZ 2012, 659 (661)). Für bergbauliche Vorhaben ist zudem in mehreren Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich vorgeschrieben, in deren Rahmen die Auswirkungen auf den Boden detailliert untersucht werden.

<sup>54</sup> Eine zusätzliche Anwendung der SML-Richtlinie wäre daher weder erforderlich noch sachgerecht und würde zu Doppelregulierung führen.

## 7. Gesamtwürdigung

<sup>55</sup> Die dargestellten Auslegungsgesichtspunkte ergeben in der Gesamtschau ein geschlossenes Bild: Der dokumentierte Wille des europäischen Gesetzgebers, der Wortlaut, die teleologische Auslegung, die systematische Einbettung in die

unionsrechtliche Rohstoffpolitik, die kompetenzrechtlichen Schranken des Art. 192 Abs. 2 Satz 1 lit. b AEUV und die bestätigte Praxis sektoraler Ausnahmen konvergieren in der Herausnahme des Bergbau- und Rohstoffgewinnungssektors. Das Gesamtbild der unionsrechtlichen Regelungssystematik bestätigt, dass eine Herausnahme des Bergbausektors nicht nur rechtlich möglich, sondern im Interesse einer kohärenten europäischen Rohstoffpolitik auch sachlich geboten ist.

## C. Auffangpositionen

- 56 Soweit die vollständige Bereichsausnahme im politischen Prozess keine Mehrheit finden sollte, stehen dem Bundesgesetzgeber mehrere kumulative Mindestpositionen zur Verfügung. Diese Auffangpositionen sind für eine kohärente europäische Rohstoffpolitik zwingend erforderlich und unabhängig von der Frage der Bereichsausnahme tragfähig. Die Regelungsvorschläge sollten in jedem Fall bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

## I. Unverbindlichkeit von Zielwerten und Indikatoren

**Regelungsvorschlag:** Der Bundesgesetzgeber setzt (i) das Ziel der SML-Richtlinie zur Schaffung von Bodengesundheit bis 2050 in Art. 1, (ii) die unverbindlichen nachhaltigen Zielwerte in Anhang I Teile A und B sowie (iii) die Programme, Pläne, Zielvorgaben und Maßnahmen gemäß Art. 10 in Anhang III ausdrücklich als nicht rechtsverbindlich, ohne Verpflichtung zum Handeln und nicht einklagbar um. Zudem wird (iv) der fakultative Indikator für Bodenversiegelung und Bodenabtrag in Anhang I Teil D nicht bei der Messung und Bewertung von Flächenverbrauch angewandt. Der nationale Gesetzgeber stellt klar, dass aus der Umsetzung keine neuen Klagerechte resultieren, die über Art. 23 der SML-Richtlinie hinausgehen.

### *Begründung*

- 57 (i) Art. 1 Abs. 1 SML-Richtlinie formuliert das Ziel, „bis 2050 gesunde Böden zu schaffen“. Erwägungsgrund 26 deklariert dieses Ziel unmissverständlich als unverbindlich: Die Richtlinie „gibt jedoch weder eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, noch setzt sie Zwischenziele fest.“ Es handelt sich um ein angestrebtes langfristiges Ziel, nicht um eine rechtsverbindliche Ergebnisverpflichtung. Erst nach Vorliegen der ersten Bewertungsergebnisse soll die Kommission prüfen, ob eine Änderung der Richtlinie erforderlich ist.
- 58 (ii) Nach Art. 7 Abs. 2 lit. a sollen die Mitgliedstaaten Kriterien anwenden, die u.a. unverbindliche nachhaltige Zielwerte gemäß Anhang I Teile A und B umfassen. Erwägungsgrund 33 stellt ausdrücklich klar, dass diese Zielwerte keine Verpflichtung zum Handeln begründen, sondern lediglich Idealsituationen auf Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands darstellen.

- 59 (iii) Gemäß Art. 10 Abs. 6 Satz 2 fließen die Daten in die Ausarbeitung der in Anhang III aufgeführten Programme, Pläne etc. ein. Soweit diese nicht aufgrund anderer Unionsrechtsakte verbindlich sind, stellen sie unverbindliche Vorgaben dar.
- 60 (iv) Im Hinblick auf die in Anhang I Teil D gelisteten fakultativen Indikatoren für Bodenversiegelung und Bodenabtrag (u.a. Flächenverbrauch für Bergwerke) steht es den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei („können“), diese bei der Messung zu berücksichtigen. Es besteht keine europarechtliche Verpflichtung, diese optionalen Indikatoren in nationales Recht umzusetzen. Die Nichtübernahme vermeidet, dass bergbauliche Flächeninanspruchnahme systematisch als negativ konnotierter Indikator in künftige Bewertungen einfließt.
- 61 Die Richtlinie sieht ein ausdrückliches Stufenkonzept vor: Zunächst Bodenüberwachung und Datenerhebung (Art. 6-10). Erst nach der ersten Bewertung der Bodengesundheit und Trendanalysen soll die Kommission prüfen, ob eine Änderung – gegebenenfalls mit verbindlicheren Zielen – erforderlich ist (Art. 25, ErwGr. 26). Es wäre dem Stufenkonzept diametral zuwider, bereits bei der Erstumsetzung verbindliche Ziele zu schaffen, die die Richtlinie selbst einer späteren Evaluierung vorbehält.
- 62 Die Feststellung der Unverbindlichkeit ist notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen und insbesondere Zweifel an einem Klagerecht aus dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz („UmwRG“) auszuschließen. Werden die Ziele als unverbindlich umgesetzt, können sie keine Handlungspflichten begründen, deren Einhaltung einklagbar wäre. Art. 23 verlangt ausschließlich Zugang zu Gerichten zur Anfechtung der Bewertung der Bodengesundheit – nicht zur Durchsetzung der unverbindlichen Zielwerte. Erwägungsgrund 54 Satz 2 bekräftigt, dass Landeigentümern keine zusätzlichen Pflichten auferlegt werden.
- 63 Die Erfahrungen mit der Wasserrahmenrichtlinie unterstreichen die Dringlichkeit. Dort wurden die Umweltziele ohne ausdrückliche Verbindlichkeitserklärung schrittweise zu strikten Zulassungsvoraussetzungen verdichtet. Eine Umsetzung als unverbindliche programmatische Grundsätze – wie von der Richtlinie selbst vorgesehen – ist der sicherste Weg, eine vergleichbare Entwicklung und damit strategische Klagen gegen bergbauliche Vorhaben zu unterbinden.

## II. Kein Bodenmonitoring auf Rohstoffgewinnungsflächen

**Regelungsvorschlag:** Der Bundesgesetzgeber macht von der Ausnahmeregelung in Art. 9 Abs. 3 UAbs. 2 SML-Richtlinie Gebrauch und stellt klar, dass sämtliche Flächen von Bodenmessungen ausgenommen sind, die als Bergbau- oder Rohstoffgewinnungsflächen ausgewiesen oder zugelassen sind – einschließlich Vorfelddflächen, Verkipfungsbereichen, Abraumhalden, Haldenerweiterungsflächen und Rückstandshalden einschließlich der direkten Umfeldflächen (nicht vermeidbare Einträge z.B. durch Abwehungen).

### *Begründung*

- 64 Art. 9 Abs. 3 UAbs. 2 SML-Richtlinie befreit die Mitgliedstaaten von der Pflicht zur Entnahme von Bodenproben aus versiegeltem Boden und Gebieten, in denen Boden abgetragen wurde. Die Legaldefinition in Art. 3 Nr. 20 definiert „Bodenabtrag“ als „den vorübergehenden oder langfristigen vollständigen oder teilweisen Abtrag von Boden in einem Bereich.“ Nach Erwägungsgrund 37 erfolgt Bodenabtrag insbesondere bei Bauarbeiten, im Tagebau, in Steinbrüchen und in Gruben.
- 65 Die Ausnahme erstreckt sich auf sämtliche von Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen beanspruchten Teilflächen: Auf der aktiven Gewinnungsfläche und in Rohstoffentnahmebereichen liegt der Bodenabtrag naturgemäß vor. Das Tagebauvorfeld wird zeitnah abgebaut, sodass eine Probenahme unverhältnismäßig wäre. Abraumhalden und Verkipfungsbereiche bestehen aus anthropogen bewegtem Material ohne natürlich gewachsene biologische Aktivität. Rückstandshalden der Kali-Industrie bestehen aus anthropogen aufgeschüttetem Salzmaterial. Auch Abraumumlagerungsflächen stellen temporär beanspruchte Flächen mit anthropogen bewegtem Material dar.
- 66 Für die Einbeziehung all dieser Teilflächen spricht ferner der Wortlaut der Vorschrift, der sich auf „Gebiete“ und nicht etwa auf „Stellen“ oder „Punkte“ bezieht. Dies deutet auf eine flächenbezogene Betrachtung hin. Erwägungsgrund 43 verlangt zudem, dass „die Kosten [der] Überwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden.“ Erwägungsgrund 72 fordert Kohärenz mit den politischen Zielen der unionsrechtlichen Rohstoffpolitik. Eine restriktive Auslegung würde Bergbaubetriebe ohne Erkenntnisgewinn belasten.
- 67 Soweit dennoch Messungen auf bestimmten Bergbauflächen erfolgen sollten, beschränken sich diese auf die aktive Bodenoberschicht (20-30 cm). Denn die In-

situ-Beprobungen sind gemäß den in Anhang II Teil A Nr. 2 festgelegten Mindestkriterien für die Methode der Feldstichprobenerhebung durchzuführen (Art. 9 Abs. 3 UAbs. 4).

### III. Durchführung der Messungen und Kostentragung durch Bund und Länder

**Regelungsvorschlag:** Der Bundesgesetzgeber stellt bei Umsetzung der SML-Richtlinie klar, dass die Bodenmessung und -überwachung durch die zuständigen Behörden durchgeführt wird und anfallende Kosten für Aufbau und Betrieb des Bodenüberwachungsrahmens (insbesondere Bodenbeprobungen und Laboranalysen) von Bund und Ländern getragen werden. Eine Kostenumlage auf Landeigentümer, Landbewirtschafter oder Industrieunternehmen ist ausgeschlossen.

#### *Begründung*

- 68 Die SML-Richtlinie zeigt, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die tragenden Akteure für die Durchführung der Messungen und Überwachung sind. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 SML-Richtlinie ordnet an, dass die Mitgliedstaaten und – sofern die Kommission Unterstützung leistet – die Kommission Bodenmessungen durchführen, indem sie an Probenahmestellen Bodenproben entnehmen und Daten erheben, verarbeiten und analysieren. Die Durchführung obliegt somit ausdrücklich den nationalen Behörden bzw. der Kommission – nicht privaten Akteuren.
- 69 Erwägungsgrund 36 enthält zudem eine klare Auslegungsdirektive für die nationale Umsetzung zur Kostentragung: Die Bestimmungen über die Überwachung der Bodengesundheit gemäß Kapitel II der SML-Richtlinie sollten „nicht so verstanden werden, dass sie andere Landeigentümer und Landbewirtschafter als die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden finanziell belasten.“

### IV. Grundstückszutritt und Stichprobenentnahme nur soweit erforderlich

**Regelungsvorschlag:** Hoheitlicher Zutritt zu Grundstücken und Probenahme dürfen nur auf klarer gesetzlicher Grundlage erfolgen und nicht über das erforderliche Maß hinausgehend. Die Häufigkeit von Beprobungen ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begrenzen. Bestehende Messdaten sind gemäß Art. 9 Abs. 4 Satz 1 lit. c SML-Richtlinie als gleichwertige Datenquellen anzuerkennen.

### *Begründung*

- 70 Die SML-Richtlinie ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich verpflichtet (ErwGr. 83, Art. 5 Abs. 4 EUV). Sie etabliert ein stichprobenbasiertes System, nicht eine flächendeckende Beprobung jedes Grundstücks. Anhang II Teil A Nr. 2 bestimmt, dass genaue Probenahmestellen beprobt werden, sofern nicht hinreichend begründete Umstände einer Probenahme entgegenstehen. Die nationale Umsetzung muss an die etablierten Schutzmechanismen des deutschen Rechts anknüpfen (vgl. § 52 Abs. 6 Satz 3 BImSchG, § 21 Abs. 4 Satz 4 BBodSchG).
- 71 Mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sollte die nationale Umsetzung zudem sicherstellen, dass auch die Häufigkeit von Beprobungen begrenzt wird. Auch wenn der Flächeneigentümer die Beprobung nicht selbst durchführen muss, führen Beprobungen durch Dritte gleichwohl zu einem erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen, etwa durch die Koordination von Zugangszeiten, die Unterbrechung laufender Betriebsabläufe, die Bereitstellung von Begleitpersonal sowie die Einhaltung betrieblicher Sicherheitsvorschriften.

## **V. Keine Verwertung von Messergebnissen in Umweltprüfungen**

**Regelungsvorschlag:** Die nach der SML-Richtlinie erhobenen Bodengesundheitsdaten dienen ausschließlich den in der Richtlinie genannten Zwecken und dürfen nicht als Erkenntnisquelle in projektbezogenen Zulassungsverfahren herangezogen werden. Insbesondere ist eine Verwendung im Rahmen der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung ausgeschlossen.

### *Begründung:*

- 72 Die SML-Richtlinie dient nach Art. 1 Abs. 1 der Schaffung eines robusten Bodenüberwachungsrahmens, nicht der projektbezogenen Prüfung konkreter Vorhabenauswirkungen. Die Daten werden an repräsentativen Probenahmestellen erhoben und so dimensioniert, dass degradierte Böden mit einer Fehlermarge von höchstens 5 Prozent auf Bodeneinheitsebene geschätzt werden können. Diese statistisch-flächenbezogenen Aggregatdaten bilden großräumige Trends ab. Sie erlauben weder Rückschlüsse auf den konkreten Bodenzustand am Vorhabenstandort noch auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen eines einzelnen Vorhabens. Eine Heranziehung dieser Daten in projektbezogenen

Zulassungsverfahren wäre daher methodisch verfehlt: Die Daten sind für einen anderen Zweck, in einer anderen Auflösung und mit einer anderen Methodik erhoben worden als es eine vorhabenbezogene Umweltprüfung erfordert.

- 73 Die Verwertung der SML-Daten in Umweltprüfungen birgt zudem die Gefahr einer erheblichen Ausweitung des Prüfprogramms in bergrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren. Denn wenn SML-Monitoringdaten als verwertbare Erkenntnisquelle in der UVP anerkannt würden, entstünde ein Anreiz – und möglicherweise eine faktische Pflicht – zur Erhebung vorhabenspezifischer Bodendaten nach SML-Maßstäben, die über die bisherigen Anforderungen der UVP hinausgehen. Das Ergebnis wäre nicht eine bessere Prüfung, sondern ein aufgeblähtes Verfahren mit zusätzlichen Gutachten und Bewertungsschritten, das den Erkenntnisgewinn für die Vorhabenentscheidung nicht steigert. Die SML-Richtlinie will gerade keine neuen Genehmigungsvoraussetzungen schaffen (ErwGr. 42) und keine zusätzlichen Pflichten für Landeigentümer begründen (ErwGr. 54 Satz 2).
- 74 Art. 10 definiert die zulässigen Verwendungszwecke abschließend; die Verwendung in projektbezogenen Umweltprüfungen zählt nicht dazu. Erwägungsgrund 54 stellt klar, dass keine zusätzlichen Pflichten auferlegt werden. Anhang III Nr. 16, der Bezug auf die UVP-Richtlinie nimmt, adressiert lediglich „Maßnahmen zur Abschwächung und Risikominderung“ und enthält keine Instrumentalisierung der Monitoring-Daten für Einzelfallentscheidungen. Die Ergebnisse der Bodenüberwachung würden zudem die Voraussetzungen einer Einbeziehung in die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG nicht erfüllen. Sie sind weder eine vorgelagerte Umweltprüfung noch andere rechtlich vorgeschriebene Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

## VI. Grundsätze zur Minderung des Flächenverbrauchs: Keine Genehmigungshindernisse für Rohstoffgewinnungsprojekte

**Regelungsvorschlag:** Die Grundsätze zur Minderung des Flächenverbrauchs nach Art. 12 gelten nicht für Bergbau- und Rohstoffgewinnungsflächen als Projekte von überragendem öffentlichem Interesse. Dem Richtlinienwortlaut entsprechend (i) gelten sie jedenfalls nur für bergbauliche Neuvorhaben, (ii) führen nicht zu neuen Genehmigungsverfahren oder -voraussetzungen für bereits laufende Bergbauvorhaben und (iii) haben keine Auswirkungen auf Raumplanungsentscheidungen. Der Gesetzgeber stellt zudem klar, dass Vorhaben im Rahmen eines zugelassenen Rahmenbetriebsplans oder

Braunkohlenplans sowie Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung oder Sanierung keine „Neuvorhaben“ i.S.d. Art. 12 SML-Richtlinie sind.

*Begründung:*

- 75 Nach Erwägungsgrund 42 sollten die Bestimmungen über den Flächenverbrauch „die Genehmigung von Tätigkeiten, auch für Projekte von überragendem öffentlichem Interesse, nicht verhindern.“ Bergbau und Rohstoffgewinnung sind als solche Projekte anzusehen, da die Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen für die Union von zentraler Bedeutung ist. Der CRMA unterstreicht diesen Befund (siehe hierzu B.II.4.).
- 76 Art. 12 beschränkt seinen Anwendungsbereich ausdrücklich auf „neue Bodenversiegelung und neuen Bodenabtrag“. Bereits laufende Bergbauvorhaben – einschließlich des Sanierungsbergbaus – führen nicht zu „neuer“ Bodenversiegelung oder „neuem“ Bodenabtrag i.S.d. Richtlinie, da sie bereits zugelassen und planungsrechtlich verfestigt sind. Die dynamische Betriebsweise des Bergbaus darf nicht dazu führen, dass die Grundsätze des Art. 12 mit jedem Betriebsfortschritt erneut geprüft werden müssen. Vorhaben, die im Rahmen eines zugelassenen Rahmenbetriebsplans oder Braunkohlenplans durchgeführt werden oder der Wiedernutzbarmachung bzw. Sanierung dienen, stellen keine Neuvorhaben dar, sondern sind als Fortführung eines bereits begonnenen Vorhabens zu qualifizieren.
- 77 Die Richtlinie verlangt zudem nicht, dass die Mitgliedstaaten wegen der Regelungen zum Flächenverbrauch neue bodenschutzspezifische Genehmigungsverfahren einführen. Erwägungsgrund 42 stellt unmissverständlich klar:
- „Die Bestimmungen dieser Richtlinie über den Flächenverbrauch enthalten keine Verpflichtung zu neuen Genehmigungsverfahren.“
- 78 Art. 12 wahrt ausdrücklich die Raumplanungsautonomie der Mitgliedstaaten („Unbeschadet der Autonomie der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Raumplanung“). Erwägungsgrund 42 bekräftigt, dass die Grundsätze „die Raumplanungsentscheidungen, die in die Zuständigkeit der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden fallen, nicht beeinträchtigen“ dürfen. Die Landes- und Regionalplanung hat über die Kapitel Rohstoffsicherung bereits Entscheidungen sowohl für den raumbedeutsamen Bestand als auch dessen Planung getroffen.

## VII. Bestandsschutz und Wiedernutzbarmachung

**Regelungsvorschlag:** Alle vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes erteilten bergrechtlichen Zulassungen sowie andere fachrechtliche Genehmigungen zur Rohstoffgewinnung bleiben unberührt. Die Wiedernutzbarmachung (§§ 4 Abs. 4, 55 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBergG) verbleibt ausschließlich im bergrechtlichen Regime und (auch der Sanierungsbergbau) wird von den Anforderungen des Umsetzungsgesetzes vollständig freigestellt. Dies gilt entsprechend für die in fachrechtlichen Genehmigungen festgesetzten naturschutzrechtlichen Wiederherstellungspflichten.

### *Begründung:*

- 79 Die Wiedernutzbarmachung ist integraler und unselbstständiger Bestandteil des bergbaulichen Gesamtvorhabens. Sie ist die gesetzlich angeordnete Kehrseite der Rohstoffgewinnung (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2022, Az. 4 CN 3/21, juris Rn. 15) und hat die vom Bergbau beanspruchte Oberfläche unter Beachtung der öffentlichen Interessen ordnungsgemäß zu gestalten. Eine Überlagerung durch bodenschutzrechtliche Anforderungen aus der SML-Richtlinie würde die bergrechtliche Folgenbewältigung konterkarieren.
- 80 Dies gilt in besonderem Maße für den Sanierungsbergbau. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass angesichts der historischen Dimension der im Sanierungsbergbau zu bewältigenden Großschäden die Anforderungen mit dem gebotenen Augenmaß zu handhaben sind (BVerfG, Beschl. v. 2. Dezember 1999, Az. 1 BvR 1580/91, juris Rn. 54). Die Flächen des Sanierungsbergbaus befinden sich in einem langfristigen Prozess der Wiederherstellung, der planmäßig auf die Schaffung einer zukunftsfähigen Folgelandschaft gerichtet ist. Bodengesundheitsziele der SML-Richtlinie – insbesondere Bodendeskriptoren wie organischer Kohlenstoff oder Wasserrückhaltung – sind auf diesen Flächen während der laufenden Sanierung weder sinnvoll messbar noch erreichbar. Zusätzliche Anforderungen aus der SML-Richtlinie würden die ohnehin komplexe und langwierige Sanierung weiter erschweren und verteuern, ohne einen Beitrag zur Bodengesundheit leisten zu können – und stünden damit im Widerspruch zum Gebot des Augenmaßes.
- 81 Entsprechendes gilt für andere fachrechtliche Genehmigungen zur Rohstoffgewinnung, insbesondere für Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die in diesen Genehmigungen festgesetzten naturschutzrechtlichen Wiederherstellungspflichten verbleiben ebenfalls im fachrechtlichen Regime und

werden von den Anforderungen des Umsetzungsgesetzes vollständig freigestellt. Eine Überlagerung durch zusätzliche bodenschutzrechtliche Anforderungen aus der SML-Richtlinie in dieser Phase würde auch hier die Folgenbewältigung erschweren, ohne einen Mehrwert für die Bodengesundheit zu erbringen.

## VIII. Ausreichende Regelungen für kontaminierte Standorte im nationalen Recht

**Regelungsvorschlag:** Der Bundesgesetzgeber setzt keine materiell-rechtlichen Neuregelungen zum Umgang mit kontaminierten Standorten um und stellt klar, dass BBodSchG/BBodSchV den Anforderungen des Kapitels IV genügen.

### *Begründung:*

- 82 Kapitel IV ist als Mindestharmonisierung konzipiert. Art. 13 Abs. 2 Satz 1 SML-Richtlinie stellt klar, dass „strengere [...] Anforderungen, die sich aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ergeben“, unberührt bleiben. Deutschland verfügt mit dem BBodSchG/BBodSchV über eines der ausdifferenziertesten Bodenschutzregime in der EU, das wesentliche Elemente von Kapitel IV abdeckt und in zentralen Punkten darüber hinausgeht, insbesondere im Hinblick auf den Kreis der Verantwortlichen und die unmittelbare gesetzliche Sanierungspflicht (§ 4 Abs. 3 BBodSchG). Ein Umsetzungsbedarf besteht allenfalls punktuell – etwa bei der Gestaltung des öffentlich zugänglichen Registers nach Art. 17.

## IX. Beibehaltung der bergrechtlichen Subsidiaritätsklausel

**Regelungsvorschlag:** Der Bundesgesetzgeber bekräftigt die Subsidiaritätsklausel des § 3 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BBodSchG, wonach das BBodSchG nicht für Einwirkungen auf den Boden durch Tätigkeiten gilt, die dem BBergG und dem BImSchG unterliegen.

### *Begründung:*

- 83 Diese Systemtrennung ist sachlich begründet durch die Lagerstättegebundenheit, die dynamische Betriebsweise und die gesetzlich normierte Wiedernutzbarmachungspflicht des Bergbaus. Das Bergrecht wie auch das Immissionsschutzrecht gewährleisten bereits ein umfassendes Bodenschutzniveau einschließlich der UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren und der Wiedernutzbarmachungspflicht. Die SML-Richtlinie zwingt in keiner Weise dazu, diese bewährte Subsidiaritätsklausel im Zuge der Umsetzung aufzugeben.

- 84 Dies gilt insbesondere auch für die Umlagerungsklausel des § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV, wonach u.a. bei Umlagerungsmaßnahmen im Bergbau und der Rohstoffgewinnung auf eine analytische Untersuchung verzichtet werden kann und so eine standortbezogene Bewertung anhand der Hintergrundbelastung am Herkunftsort ermöglicht wird. Diese Regelung betrifft die Untersuchung von Bodenmaterial im Rahmen des Kapitels IV (kontaminierte Standorte), das als Mindestharmonisierung konzipiert ist. Differenzierte nationale Regelungen, die den Mindeststandard nicht unterschreiten, können im Rahmen des weiten Umsetzungsspielraums fortbestehen.
- 85 Die bergbaulichen Abfallentsorgungseinrichtungen, insbesondere Rückstandshalden und Schlammteiche, sind im Übrigen bereits über die Extractive Waste Directive als *lex specialis* geregelt; diese ist in § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) umgesetzt. Der Bundesgesetzgeber sollte bei der Umsetzung klarstellen, dass Flächen und Einrichtungen, die dem Anwendungsbereich der Extractive Waste Directive unterliegen, von den Anforderungen des SML-Umsetzungsgesetzes ausgenommen sind.

\* \* \*